

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(Allgemeine Geschäftsbedingungen) der Firma Guido van Ginneken, Berlin

§ 1 Geltung der AGB

Nachstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Liefergeschäfte des Verkäufers. Sie sind für beide Teile rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht durch Unterschrift oder anderweitig schriftlich bestätigt sind. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Ansonsten sind alle entgegenstehenden Vereinbarungen unwirksam.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Bei Erstaufträgen gilt der Auftrag als angenommen, falls er nicht durch den Verkäufer innerhalb von 20 Tagen ausdrücklich abgelehnt ist, bei Nachaufträgen gilt eine Frist von 10 Tagen.

§ 3 Kaufpreis und Nebenkosten

Zur Berechnung kommen die am Tage der Lieferung nach der Preisliste des Verkäufers geltende Preise. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Die Lieferung erfolgt nur per Nachnahme zuzüglich Versandkosten. Lieferungen innerhalb Berlins, bei einer Abnahme von Waren mit einem Wert über 1500 Euro, erfolgen frei Haus, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

Mehrkosten für besondere Wünsche des Käufers(z.B. Versand per Eilboten oder Express) sind von diesem zu tragen.

§ 4 Lieferfrist

Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in einer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so berechtigen höhere Gewalt, oder behördliche Maßnahmen sowohl den Verkäufer, wie den Käufer, die Lieferungs- und Annahmefrist um die Dauer der Behinderung, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von vier Wochen, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen, zu verlängern. Nach Ablauf dieser Frist ist sowohl der Käufer als auch der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wird aus anderen Gründen eine verbindliche Lieferfrist um mehr als 21 Werktage überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden. Der Rücktritt vom Vertrag muss durch Einschreiben erklärt werden.

Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wegen Lieferverzögerungen oder Ausfall ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Für Importwaren behält sich der Verkäufer rechtzeitige und ausreichende Selbstbelieferung vor.

Fixgeschäfte sind bei Erstaufträgen ausgeschlossen.

§ 5 Abnahmeverweigerung

Verweigert der Käufer die Abnahme der Ware, so kann ihm der Verkäufer eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Käufer innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Kauf- und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden auf den Tag der Absendung bzw. Abnahme der Ware ausgestellt, bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Ausstellungstag. Valutierungen, die Fälligkeit abändern, sind unzulässig.

Für Überschreitungen des Zahlungsziels oder Nichteinhaltung des Zahlungstermins der vereinbarten Vorauszahlung erfolgt Zinsbelastung in Höhe des marktüblichen Sollzinssatzes für Kontokorrentkredite. Dieser liegt derzeit bei 1,5 % pro Monat.

Als Zahlungstag ist der Tag anzusehen, an dem beim Verkäufer die Zahlung nachweislich eingeht.

Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und für die weiteren Lieferungen Barzahlung, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Sicherstellung der Ware zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- oder Lagerräume des Verkäufers verlässt.

Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dasselbe gilt, wenn der Käufer von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht.

§ 8 Gewährleistung

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung, auch im Falle einer Weiterveräußerung an Dritte, Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon heute sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Der Käufer ist zum Einzug der Forderung ermächtigt und verpflichtet, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft.

Die Einziehungsermächtigung des Käufers erlischt ohne ausdrückliche Erklärung des Verkäufers, wenn der Käufer seine Zahlung einstellt. Der Verkäufer wird von seiner Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Kommt der Käufer entsprechend § 6 seiner Verpflichtung zur sofortigen Bezahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, kann der Verkäufer die noch beim Käufer lagernde Ware ohne weiteres zurücknehmen. Diese Maßnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer hat für Ware, die er aus irgendeinem Grunde zurücknimmt, nur denjenigen Wert gutzuschreiben, den die Ware im Zeitpunkt der Rücknahme für ihn tatsächlich hat.

Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Ware zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über jede Zwangsvollstreckung oder eine bevorstehende Insolvenz, welche sich auf Waren des Verkäufers bezieht, unverzüglich zu unterrichten. Saldoziehung und Saldoanerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

§ 9 Aufrechnung.

Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehalt ungsrechten. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenforderungen ist nur insoweit zugelassen, als diese Gegenforderungen vom Verkäufer anerkannt sind.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten mit Käufern im Ausland trägt der ausländische Käufer die Kosten des Mahn- und Rechtsverfahrens.

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers. Dies gilt für alle Rechtsstreitigkeiten gleich welcher Art, auch wenn der Kaufvertrag aus irgendeinem Grunde aufgelöst ist.

§ 11 Nichtigkeit einzelner Klauseln

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.